Verwaltungsgemeinschaft Schondorf am Ammersee

Mitgliedsgemeinden:
82279 Eching am Ammersee
86926 Greifenberg
86938 Schondorf am Ammersee

11.12.2019
6103.1-G; 104756

Bekanntmachung

Erlass einer Satzung zur Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung sich befindlichen Bebauungsplanes „Valloch-Nord" der Gemeinde Greifenberg

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB (i.d.F. d. Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017, BGBl. I S. 2808) i.V.m. Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO (i.d.F. d. Bekanntmachung vom 22.08.1998, GVBl. S. 796, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019, GVBl. S. 98) erlässt die Gemeinde Greifenberg für das Gebiet des in Aufstellung sich befindlichen Bebauungsplanes „Valloch-Nord" folgende Veränderrungssperre als Satzung

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich über den in Aufstellung sich befindlichen Bebauungsplan „Valloch-Nord" betreffend der Grundstücke Flur Nrn. 55/2, 54 und 56/1, sowie Teilflächen der Flur-Nrn. 45, 49, 42/3 und 53, Gemarkung Greifenberg.
Der Umgriff ist im Lageplan markiert und Bestandteil der Satzung.

§ 2
Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahmen

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB, die von der Veränderungssperre nicht erfassten Veränderungen aus § 14 Abs. 3 BauGB.
Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden.

§ 3
Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Hinweis:
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

<u>Umgriff</u>
Zu dem in Aufstellung sich befindlichen Bebauungsplan „Valloch-Nord“ der Gemeinde Greifenberg

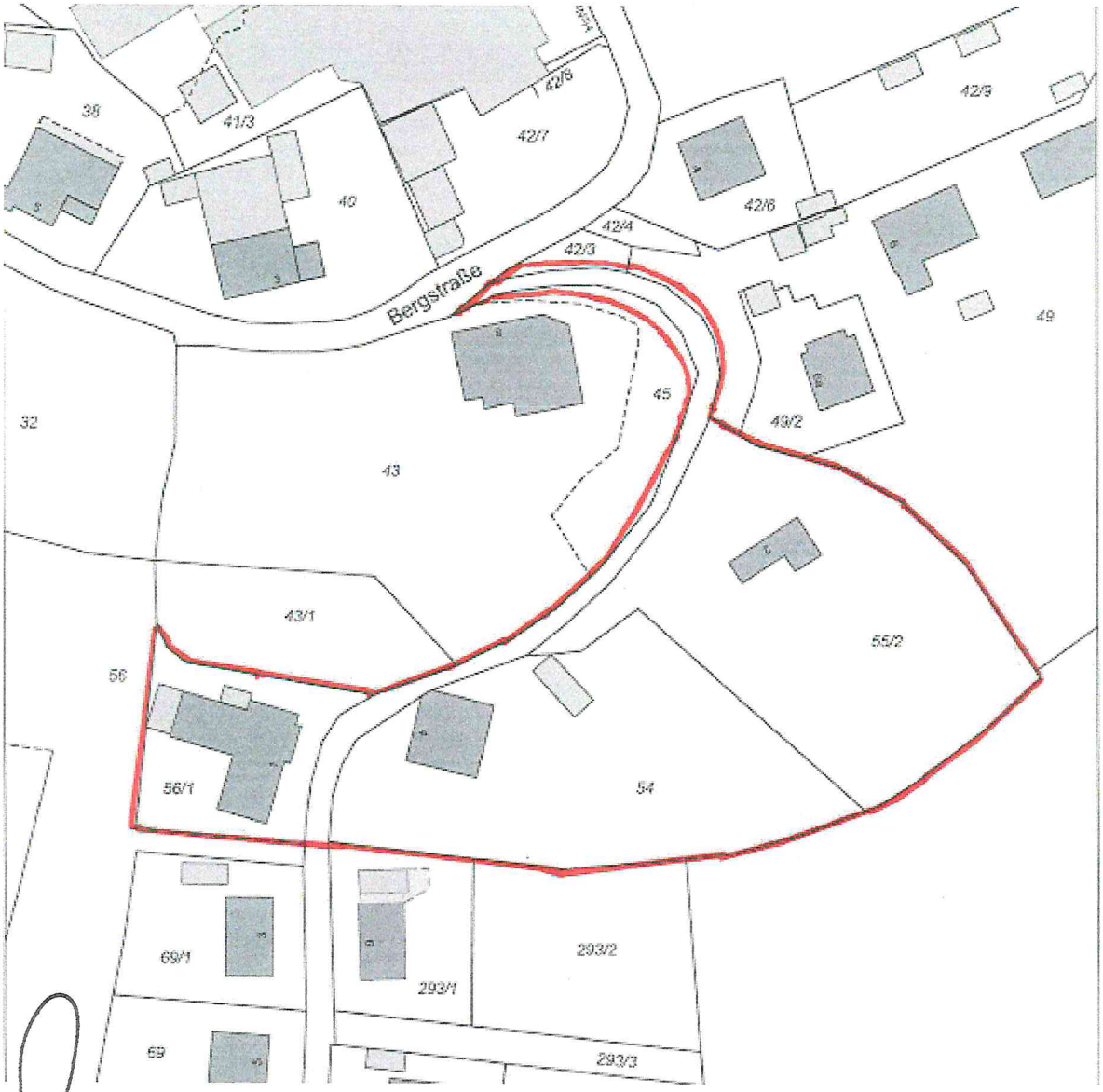

Müller
Geschäftsstellenleiter

angeheftet am: 12.12.2019

abgenommen am: